

A B U B T 2 0 1 8 / 0 5 0



UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Az. A 3374/2 - I/1a  
(im Antwortschreiben bitte angeben)  
Bayreuth, 25. September 2018

## **Bekanntmachung von Hochschulsatzungen**

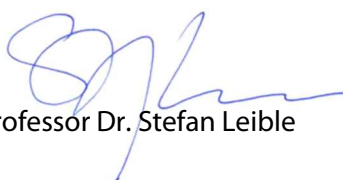
### **Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth**

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth gemäß § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (BayRS 2210-1-1-1-WFK) durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



  
Professor Dr. Stefan Leible



**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Internationalen Bachelorstudiengang  
Interkulturelle Studien/Intercultural Studies  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. September 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
  - § 2 Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit
  - § 3 Teilbereiche des Studiengangs
  - § 4 Prüfungsausschuss
  - § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
  - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
  - § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
  - § 8 Anrechnung von Kompetenzen
  - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
  - § 10 Prüfungsbestandteile
  - § 11 Prüfungsformen
  - § 12 Bachelorarbeit
  - § 13 Leistungspunktsystem
  - § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
  - § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
  - § 16 Prüfungsnoten
  - § 17 Prüfungsgesamtnote
  - § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
  - § 19 Wiederholen einer Prüfung
  - § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
  - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
  - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
  - § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
  - § 26 Studienberatung
  - § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anhang 1a: Curriculum für Studierende mit Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I
- Anhang 1b: Curriculum für Studierende mit Fach Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I
- Anhang 2: Einzelbestimmungen zu den Prüfungsformen

## § 1

### Zweck der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien/Intercultural Studies wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von dieser Satzung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die es ihr bzw. ihm ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden wirtschaftlichen und kulturellen Austausch der Nationen teilzunehmen. <sup>2</sup>Gleichmaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie bzw. er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

## § 2

### Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in der Regel in das Studium integriert und in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3

### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien/Intercultural Studies ist modular gegliedert in fünf Teilbereiche.<sup>2</sup>Folgende Curricula sind möglich:

#### **a) Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I (Anhang 1a)**

Teilbereich I:

Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics

Teilbereich II:

Human- und physische Geographie/Geography  
oder

Wirtschaftswissenschaften/Economics/Business

oder

Europäische Geschichte/History

oder

Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies

Teilbereich III (Übergreifende Fachvertiefung)

Teilbereich IV (Praktikum/Auslandsstudium)

Teilbereich V (Bachelorarbeit)

## **b) Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I (Anhang 1b)**

Teilbereich I:

Interkulturelle Germanistik

Teilbereich II:

Russisch (Sprachausbildung)

Teilbereich III (Übergreifende Fachvertiefung)

Teilbereich IV (Praktikum/Auslandsstudium)

Teilbereich V (Bachelorarbeit)

- (2) <sup>1</sup>Die Wahl des Faches im Teilbereich I ist bei Immatrikulation in der Studierendenkanzlei anzugeben. <sup>2</sup>Studierende mit Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I können im Teilbereich II aus vier Fächern wählen; die Wahl des Faches im Teilbereich II kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. <sup>3</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Teilbereich II endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die beteiligten Fakultäten an der Universität Bayreuth sind die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies werden jeweils in deutscher oder englischer Sprache angeboten.
- (4) <sup>1</sup>Es können im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarungen in der Regel bis zu zwei Semester an einer Partneruniversität studiert werden; eine Anrechnung der dort erworbenen Kompetenzen bestimmt sich nach § 8. <sup>2</sup>Ein Wechsel zur jeweiligen Partneruniversität empfiehlt sich zum Wintersemester.
- (5) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von insgesamt mindestens 8 Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. <sup>2</sup>Eine für den Studiengang einschlägige Berufserfahrung kann das Praktikum ersetzen. <sup>3</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Eine Anrechnung von Teilstücken eines oder mehrerer bereits in einem anderen bzw. in anderen Studiengängen angerechneten Praktikums bzw. Praktika erfolgt nicht.

- (6) Bereits vor der Einschreibung sollte von den Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern eine eingehende Fachstudienberatung über die besonderen Anforderungen, Inhalte und den Aufbau des Internationalen Bachelorstudiengangs in Anspruch genommen werden.

## § 4

### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen bzw. einer weiteren beteiligten Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## § 5

### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer für Prüfungen an der Universität Bayreuth können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 6

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.



## § 7

### Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz - BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 2045, BayRS 2210-1-1-K) i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen – QualV vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich qualifizierte gilt darüber hinaus die Satzung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in der jeweils geltenden Fassung;
  2. der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
  3. der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben haben.
- (2) Bei der Wahl des Faches Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von Französischkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in französischer Sprache erworben haben.
- (3) Mit der Einschreibung in den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 9

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den in den Anhängen 1a und 1b aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren und Testaten, Heimklausuren, mündlichen Prüfungen, (kleine) Hausarbeiten, Referaten, Essays, wissenschaftlichen Projekten, Übungsaufgaben, Portfolioprfungen, Ergebnispräsentationen, Präsentationen, Protokollen sowie im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics in Form von Hausarbeiten mit Präsentationen oder Werkstücken abgelegt. <sup>2</sup>Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungsformen ergeben sich aus Anhang 2 sowie aus den Prüfungsordnungen der exportierenden Fächer
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>In Fällen des Abs. 8 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; Testate werden wenigstens 30minütig und höchstens 60minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein; Ausnahmen bei der Prüfungsdauer ergeben sich aus den Anhängen 1a und 1b. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der

oder des Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur oder des jeweiligen Testates im Fach Human- und physische Geographie, spätestens 4 Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Interkulturelle Germanistik und im Fach Europäische Geschichte/History, spätestens 6 Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Wirtschaftswissenschaften/Economics/Business sowie spätestens 8 Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur in den Fächern Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics und Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies vorliegen; für das Fach Russisch (Sprachausbildung) gelten die Bestimmungen des Sprachenzentrums. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden; die Durchführbarkeit je nach Fach bestimmt sich nach Anhang 2. <sup>2</sup>Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. <sup>3</sup>Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. <sup>4</sup>Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. <sup>5</sup>Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>6</sup>Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. <sup>3</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>4</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. <sup>5</sup>Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>6</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
  - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent

- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

<sup>7</sup>Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet.

<sup>8</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). <sup>9</sup>Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

<sup>10</sup>Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. <sup>11</sup>Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Heimklausuren werden innerhalb von 5 bis 10 Tagen bearbeitet; die Prüferin oder der Prüfer legt die genaue Dauer fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>3</sup>Die Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (10) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 10 und 30 Minuten; die genaue Prüfungsdauer bestimmt sich in Abhängigkeit vom Fach nach Anhang 2. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt; abweichende Bestimmungen je nach Fach sind in Anhang 2 aufgeführt; je nach fachlichem Erfordernis kann die mündliche Prüfung in einer <sup>3</sup>anderen Sprache abgehalten werden. <sup>3</sup>Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder den Prüfern oder von der Prüferin oder vom Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern oder von der Prüferin oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (11) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (12) <sup>1</sup>(Kleine) Hausarbeiten sind schriftliche Arbeiten. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist bestimmt sich nach Anhang 2. <sup>4</sup>Im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics ist die Hausarbeit mit einer Präsentation (gleichbedeutend mit einem Referat) nach Abs. 16 verbunden. <sup>5</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweiligen Frist bearbeitet werden kann. <sup>6</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>7</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der Prüferin oder beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>9</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>10</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>11</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen (kleinen) Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) <sup>1</sup>Essays umfassen im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics 2.500 bis 4.000 Wörter in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload), im Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies und in der Volkswirtschaftslehre max. 10 Seiten; die Bezeichnung „wissenschaftlicher Essay“ im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics ist gleichbedeutend mit „Essay“. <sup>2</sup>Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. <sup>4</sup>Hierbei dürfen in den Fächern Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies und Wirtschaftswissenschaften/Business/Economics vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden; im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>6</sup>Abs. 12 Sätze 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (14) <sup>1</sup>Ein wissenschaftliches Projekt beinhaltet den Forschungsprozess von der eigenständigen Definition eines Themas, der Entwicklung einer Forschungsfrage, die Erschließung vorhandener Forschung und der Kommunikation der Ergebnisse in geeigneter Form bis zur Präsentation der Ergebnisse (z. B. in Form eines Research-Posters mit fünfzehnminütiger Präsentation oder eines wissenschaftlichen Essays von 3.000-4.000 Wörtern). <sup>2</sup>Wissenschaftliche Projekte können im Rahmen eines BA Research Seminars oder individuell im Rahmen von *Independent Studies* erstellt werden. <sup>3</sup>In der Regel beträgt der Bearbeitungszeitraum in Absprache mit

der oder dem Lehrenden von der Entwicklung des Themas bis zur Abgabe der Ergebnisse ein Semester (120 Arbeitsstunden). <sup>4</sup>Wissenschaftliche Projekte werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (15) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 19) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang 1a und 1b angegeben. <sup>4</sup>Nicht bestandene Teilleistungen müssen wiederholt werden.
- (16) <sup>1</sup>Bei Referaten sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang, Gestaltung der betreffenden Unterrichtseinheit, Diskussionsleitung, gegebenenfalls Organisation und Dauer von Gruppenarbeiten mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>Im Fach Interkulturelle Germanistik beträgt die Dauer eines Referats einschließlich des sich daran anschließenden Unterrichtsgesprächs mit Diskussion und gegebenenfalls Gruppenarbeiten 45-75 Minuten. <sup>3</sup>Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest oder bewertet das Referat mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (17) <sup>1</sup>Ergebnispräsentationen werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert. <sup>2</sup>Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z.B. Posterpräsentation, Internetpräsentation) wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Abs. 12 Sätze 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (18) <sup>1</sup>Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. <sup>2</sup>Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, das Bearbeiten von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. <sup>3</sup>Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt. <sup>4</sup>Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können.
- (19) <sup>1</sup>Präsentationen werden im betriebswirtschaftlichen Teil des Fachs Wirtschaftswissenschaften/Business/Economics im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars gehalten; in der Volkswirtschaftslehre und in den Fächern Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies sowie Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics sind bei Präsentationen Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>In der Betriebswirtschaftslehre wird das Thema der Präsentation von der Lehrenden oder vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit, soweit eine angefertigt wurde; in der Volkswirtschaftslehre gilt

Satz 1 Halbsatz 2. <sup>3</sup>Es handelt sich um Präsentationen von 20-60 Minuten Dauer in der Betriebswirtschaftslehre; in der Volkswirtschaftslehre sowie im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics kann die Dauer einer Präsentation in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen; im Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies kann die Präsentation je nach Aufwand (workload) 15 bis 90 Minuten betragen. <sup>4</sup>In der Volkswirtschaftslehre sowie im Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies bildet bei benoteten Präsentationen die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. <sup>5</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest oder bewertet die Präsentation mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

- (20) <sup>1</sup>Im Fach Interkulturelle Germanistik dienen Protokolle der intensiven Auseinandersetzung mit den Lehr- und Lerninhalten sowie mit dem Verlauf des Unterrichtsgesprächs bzw. der Vorlesung. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben Protokolle die Funktion der vertieften Nachbereitung einzelner Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Der Umfang eines Protokolls beträgt nach Absprache mit der Lehrperson ca. 4-6 Seiten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt 1 bis 2 Wochen. <sup>5</sup>Die Note wird gemäß § 16 festgesetzt.
- (21) Werkstücke umfassen anwendungsbezogene Arbeiten wie etwa Filme, Ausstellungen, Exponate und Veranstaltungsorganisation.

## § 12

### Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann für Studierende mit Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I wahlweise in einem der beiden gewählten Fächer (Teilbereich I und II) verfasst werden; für Studierende mit Fach Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I kann die Bachelorarbeit nur in diesem Fach (Teilbereich I) verfasst werden. <sup>2</sup>In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem jeweiligen Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann auch nach vorheriger Absprache und Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers an der Schnittstelle beider Fächer als interdisziplinär angelegte Arbeit verfasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der an der entsprechenden Fakultät geschriebenen Arbeit über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studi-



engang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. <sup>4</sup>Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.

- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>3</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs bzw. Lehrstuhls. <sup>4</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind (z.B. bei empirischen Arbeiten), kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>5</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics verfasst, so muss sie auf Englisch vorgelegt werden; im Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies wird die Bachelorarbeit in der Regel auf Französisch vorgelegt. <sup>3</sup>Sofern es fachlich erforderlich ist, kann die Vorlage der Bachelorarbeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses auch in einer in Satz 1 nicht genannten Sprache erfolgen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin bzw. des Verfassers, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>5</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter oder beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt eine weitere Gutachterin oder

einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

### § 13

#### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

### § 14

#### Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden

Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (3) <sup>1</sup>Sollte die Gesamtpunktzahl 180 LP übersteigen, gehen die übersteigenden LP aus diesen Modulen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. <sup>2</sup>Dabei wird das Modul mit der schlechtesten Note mit der reduzierten Punktzahl gewichtet.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus den gewichteten Teilbereichsnoten gebildet. <sup>2</sup>Die Gewichte ergeben sich aus der folgenden Tabelle; die Berechnung der einzelnen Teilbereichsnoten ergibt sich aus dem jeweiligen Anhang 1a oder 1b. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Teilbereich	I	II	III	IV	V
Gewicht für Anhang 1a	3	3	0	0	1
Gewicht für Anhang 1b	4	2	2	0	2

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Modulnoten errechnen sich den Angaben in den Anhängen 1a und 1b entsprechend.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum

jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Fachprüfung in Teilbereich II kann die oder der Studierende mit Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das gewählte Fach den Bestimmungen in § 3 Abs. 2 entsprechend wechseln.

## § 19

### Wiederholen einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist in höchstens fünf Modulprüfungen zulässig, wobei die Modulprüfungen mittelbar oder unmittelbar endnotenrelevant sein müssen; die für die Teilbereichsnoten relevanten Prüfungen sind somit explizit eingeschlossen. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung von Hausarbeiten, vom Sprachenzentrum angebotenen Kursen oder der Bachelorarbeit sind nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 20

### Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 22

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 24

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung „B.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die in den Teilbereichen I und II gewählten Fächer, die Prüfungsgesamtnote, die Noten in den Teilbereichen I und II, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.



## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Internationalen Bachelorstudiengangs Interkulturelle Studien/Intercultural Studies.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. vor der Wahl oder beim Wechsel des Faches im Teilbereich II,
  3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  4. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## § 27

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 26. September 2018 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium im Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies vor dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2012 (AB UBT 2012/053), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/075). <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2012 (AB UBT 2012/053), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/075), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.



## Anhang 1a: Curriculum für Studierende mit Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics im Teilbereich I

UBT – Universität Bayreuth

### Teilbereich I: Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics

MODULBEREICH	Modulnummer: Modulname	Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsnotenbildung
<b>A.1: GRUNDLAGEN LITERATURWISSENSCHAFT/SPRACHWISSENSCHAFT</b>	<u>GM LIT 1</u> : Grundlagenmodul Literaturwissenschaft 1	5	Klausur	arithmetisches Mittel aus GM Lit 1 und GM Ling 1
	<u>GM LING 1</u> : Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	5	Klausur	
	<u>GM LIT/LING 2</u> : Grundlagenmodul Stufe 2: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	5	Klausur	
	<b>Summe Modulbereich A.1</b>	<b>15</b>		
<b>A.2: AUFBAU LITERATURWISSENSCHAFT/SPRACHWISSENSCHAFT</b>	<u>VM LIT/LING</u> : Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft	5	<a href="#">HA</a>	arithmetisches Mittel der Modulnoten
	<u>SM HA LIT/LING</u> : Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft	6	<a href="#">HA</a>	
	<b>Summe Modulbereich A.2</b>	<b>11</b>		
<b>A.3: KULTURWISSENSCHAFT</b>	<u>GM KW</u> : Grundlagenmodul Kulturwissenschaft	5	Klausur/ <a href="#">HA</a> /Essay ...	arithmetisches Mittel der Modulnoten
	<u>SM KW</u> : Fachwissenschaftliche Spezialisierung Kulturwissenschaft	6	Klausur/ <a href="#">HA</a> /Essay ...	
	<u>SM KW P</u> : Kulturwissenschaftliches Projekt	6	Essay/ <a href="#">HA</a> /Werkstück...	
	<b>Summe Modulbereich A.3</b>	<b>17</b>		
<b>A.4: SPRACHPRAXIS</b>	<u>SP GM 1</u> : Grundlagenmodul Grammar	3	Klausur	arithmetisches Mittel der Modulnoten
	<u>SP AW</u> : Academic Writing	6	Klausur	
	<u>SM GM 2</u> : Pronunciation/Listening and Speaking	3	Klausur	
	<b>Summe Modulbereich A.4</b>	<b>12</b>		
<b>A.5: WISSENSCHAFTLICHE KOMMUNIKATION</b>	<u>WK</u> : Wissenschaftliche Kommunikation	5	Klausur	arithmetisches Mittel der Modulnoten
	<u>FS</u> : Weitere Fremdsprache	10	UNICert®-Prüfung (in der Regel Niveaustufe II, III oder IV)*	
	<b>Summe Modulbereich A.5</b>	<b>15</b>		

\*Die UNICert®-Prüfung ist eine unabhängig vom eventuellen Besuch von Sprachkursen abzulegende Prüfung. Diese wird bei den meisten Sprachen für die Niveaustufen B2 (II), C1 (III) bzw. bei Englisch auch für C2 (IV) abgenommen. Wird eine separate Prüfung auch für die Niveaustufe B1 (I) angeboten, so ist diese ebenso für das Modul FS als Modulprüfung anerkennbar. Die genaue Zusammensetzung der Teilprüfungen in Abhängigkeit von der Niveaustufe ergibt sich aus den Vorgaben des Sprachenzentrums an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.

Die Teilbereichsnote wird wie folgt als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den angegebenen Noten und den dazugehörigen Gewichten gebildet:

Modulbereich	A.1	A.2	A.3	A.4	A.5
Gewicht	3	2	3	1	1

Zusätzlich zum Teilbereich I Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics besteht in Teilbereich II die Wahl zwischen den folgenden Fächern:

Human- und Physische Geographie/Geography,  
Wirtschaftswissenschaften/Economics/Business (Wiwi),  
Europäische Geschichte/History,  
Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies (ROM).

Teilbereich II: Human- und Physische Geographie/Geography

MODULBEREICH MODULNUMMER: MODUL	Veranstaltung	Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsno- tenbildung
<b>D-GEO1 ALLGEMEINE GEOGRAPHIE 1</b>				
D-GEO1: ALLGEMEINE GEOGRAPHIE 1	Einführung in die Geographie	6	Klausur ODER <a href="#">mP (MP)</a>	×
<b>Grundlagen- und Orientierungsprüfung:</b> Das Modul D-GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester erstmals im zweiten Semester. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten angetreten werden.				
<b>Summe Modulbereich D-Geo1</b>		<b>6</b>		
<b>D-MT1 STATISTISCHE METHODEN</b>				
D-MT1: STATISTISCHE METHODEN	Statistische Methoden 1	6	Klausur	
<b>Summe Modulbereich D-MT1</b>		<b>6</b>		
<b>D-MT-A GRUNDLAGEN EMPIRISCHE METHODEN</b>				
D-MT-A: GRUNDLAGEN EMPIRISCHE METHODEN	Kartographie II und Empirische Sozialforschung	6	Klausur	
<b>Summe Modulbereich D-MT-A</b>		<b>6</b>		
<b>D-HG1 HUMANGEOGRAPHIE 1</b>				
D-HG1: HUMANGEOGRAPHIE 1	Humangeographie 1* (Vorlesung und Seminar)	6	Portfolioprfung <a href="#">(MP)</a>	×
<b>Summe Modulbereich D-HG1</b>		<b>6</b>		
<b>D-HG2 HUMANGEOGRAPHIE 2</b>				
D-HG2: HUMANGEOGRAPHIE 2	Humangeographie 2* (Vorlesung und Seminar)	6	Portfolioprfung <a href="#">(MP)</a>	×
<b>Summe Modulbereich D-HG2</b>		<b>6</b>		
<b>D-HG3-A HUMANGEOGRAPHIE 3</b>				
D-HG3-A: HUMANGEOGRAPHIE 3	Humangeographie 3* (Vorlesung und Seminar)	6	Portfolioprfung <a href="#">(MP)</a>	×
<b>Summe Modulbereich D-HG3</b>		<b>6</b>		
<b>D-PG1+2A PHYSISCHE GEOGRAPHIE 1 UND 2</b>				
D-PG1-A: PHYSISCHE GEOGRAPHIE 1	Klimatologie und Physische Geographie 1**	6	Portfolioprfung	
D-PG2: PHYSISCHE GEOGRAPHIE 2	Geomorphologie und Physische Geographie 2**	6	Portfolioprfung	
<b>Summe Modulbereich D-PG1+2</b>		<b>6</b>		
<b>D-RG1-A REGIONALE GEOGRAPHIE 1</b>				
D-RG1-A: REGIONALE GEOGRAPHIE 1	Regionale Geographie aus dem Angebot und 4 Tage Geländeübungen	7	<a href="#">mP</a> /Testat	
<b>Summe Modulbereich D-RG1-a</b>		<b>7</b>		

<b>D-MT5-A METHODEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 2</b>							
D-MT5-A: METHODEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 2	1 von 2 zu wählen	Human-geo	Übung angewandte qualitative Sozialforschung mit Dateninterpretation, 2-tägige Geländeübung im Anschluss	6	9	<a href="#">EP (MP)</a>	×
			Einführung in SPSS	3		Klausur/Testat ODER <a href="#">mP</a>	
		Phys. Geo	Feld- und Labormethoden in der PG	3	9	<a href="#">EP (MP)</a>	
			Übung nach Wahl aus dem Angebot und Statistik mit R	6		<a href="#">EP</a>	
<b>Modulbereich D-MT5-a</b>				<b>9</b>			
<b>D-HG/PG4 SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 4</b>							
D-HG/PG4: SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 4	1 von 2 zu wählen	Human-geo	Studienprojekt Humangeographie mit max. 10 Studierenden	6		<a href="#">EP (MP)</a>	×
		Phys. Geo	Studienprojekt physische Geographie mit max. 10 Studierenden	6		<a href="#">EP (MP)</a>	
<b>Summe Modulbereich D-HG/PG4</b>				<b>6</b>			
<b>D-HG/PG5 SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 5</b>							
D-HG/PG5: SPEZIALTHEMEN DER HUMAN- BZW. PHYSIOGEOGRAPHIE 5	1 von 2 zu wählen	Human-geo	Humangeographie 5 (Hauptseminar und Übung)	6		<a href="#">HA (MP)</a>	×
		Phys. Geo	Phys. Geographie 5 (Hauptseminar und Übung)	6		<a href="#">HA (MP)</a>	
<b>Summe Modulbereich D-HG/PG5</b>				<b>6</b>			
Teilbereichsnote als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der <a href="#">(MP)</a>							
* Auswahl aus: Stadt- und Regionalentwicklung, Sozial- und Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Siedlungsgeographie, Historische und Kulturgeographie, Politische Geographie/Entwicklungsgeographie. Im Modul D-HG2 wird aus den nicht im Modul D-HG1 gewählten Bereichen gewählt; im Modul D-HG3 wird aus den nicht in den Modulen D-HG1 und D-HG2 gewählten Bereichen gewählt.							
** Auswahl aus: Klimatologie, Geomorphologie und Biogeographie. Im Modul D-PG2 wird aus den nicht im Modul D-PG1 gewählten Bereichen gewählt.							
<b>(MP)</b> – Modulprüfung (benotet)							

Teilbereich II: Wirtschaftswissenschaften/Business/Economics

MODULBEREICH	Modulnummer: Modulbezeichnung	Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsnotenbildung
<b>E.BMATH: MATHEMATISCH-STATISTISCHE GRUNDLAGEN</b>	E.MeMÖ 1: Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	Klausur	beste Note
	E.MeMÖ 2: Statistische Methoden I	5	Klausur	
<b>Summe Modulbereich E.BMath</b>		<b>10</b>		
<b>E.BECON: GRUNDLAGEN VWL</b>	E.GVWL 1: Mikroökonomik I	5	Klausur	beste Note
	E.GVWL 2: Makroökonomik I	5	Klausur	
	E.BEcon.3: Finanzwissenschaft I, Wirtschaftspolitik ODER Fundamentals of Decision Theory	5	Klausur	
<b>Summe Modulbereich E.BEcon</b>		<b>15</b>		
<b>E.BBiz: GRUNDLAGEN BWL</b>	E.GBWL 1: Grundlagen des Marketing	5	Klausur	beste Note
	E.GBWL 4: Buchführung und Abschluss	6	Klausur	
<b>Summe Modulbereich E.BBiz</b>		<b>11</b>		
<b>E.IECON AUFBAU VWL</b>	E.IEcon.1: Aufbaumodulveranstaltung 1 <sup>±</sup>	5	Klausur	beste Note
	E.Iecon.2: Aufbaumodulveranstaltung 2 <sup>±</sup>	5	Klausur	
	E.Iecon.3: Aufbaumodulveranstaltung 3 <sup>±</sup>	5	Klausur	
<b>Summe Modulbereich E.IEcon</b>		<b>15</b>		
<b>E.SPEC ECON SPEZIALISIERUNG VWL</b>	E.SpecEcon.1: Seminararbeit	5	Hausarbeit	beste Note
	E.SpecEcon.2: Seminararbeit ODER Spezielle VWL	5	Hausarbeit ODER Klausur	
<b>Summe Modulbereich E.SpecEcon</b>		<b>10</b>		
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten der Module gewichtetes arithmetisches Mittel.				

Modulbereich E.IEcon: Aufbaumodulbereich Volkswirtschaftslehre

Der Umfang und die Prüfungsformen der Module sind der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Economics in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Aufbaumodulbereichsname	Modulbezeichnung
<b>Governance (3 Module)</b>	Institutionenökonomik
	Ökonomische Analyse des Rechts
	Governance-Ökonomik I: Einführung
	Governance-Ökonomik II: Themen
<b>Mikroökonomik (3 Module)</b>	Wettbewerbstheorie und -politik
	Spieltheorie
	Industrieökonomik
	Governance-Ökonomik II: Themen
<b>Internationale Wirtschaft (3 Module)</b>	Geld und Kredit
	Internationale Finanzströme
	Offene Volkswirtschaften
	Europäische Integration und Internationale Organisationen
<b>Finanzwissen- schaft und Wirt- schaftspolitik (3 Module)</b>	Grundzüge der Steuerlehre
	Sozialpolitik
	Wirtschaftspolitik (Hauptfachveranstaltung)
	Arbeitsmarkt und Beschäftigung
<b>Empirie (3 Module)</b>	Empirische Wirtschaftsforschung I
	Empirische Wirtschaftsforschung II
	Empirische Entwicklungsökonomik
	Empirische Wirtschaftsgeschichte
<b>Services und In- ternationales Management (3** Module)</b>	Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement*
	Spezialisierung Dienstleistungsmanagement I*
	Spezialisierung Dienstleistungsmanagement II*
	Grundlagen des Internationalen Managements
	Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder
	Interkulturelles Management (für Bachelor-Nebenfach)
*	Die Anrechenbarkeit von Veranstaltungen des BWL-Lehrstuhls VIII – Dienstleistungsmanagement bzw. der Professur für Dialog- und Innovationsmarketing wird regelmäßig vor Semesterbeginn bekanntgegeben. Hierbei entspricht Grundlagen Marketing und Dienstleistungsmanagement dem G-11 ABWL-Modul im B.Sc. BWL ebenso wie die Spezialisierung Dienstleistungsmanagement I bzw. II dem Spezialisierungsmodul für Dienstleistungsmanagement im B.Sc. BWL entspricht.
**	In Anhang 1c müssen 6 von 6 Modulen aus der Spezialisierung „Services und Internationales Management“ belegt werden.

Modulbereich E.SpecEcon: Spezialisierung Volks- und Betriebswirtschaftslehre

Es ist mindestens ein Seminar zu absolvieren (maximal zwei Seminare). Das Seminar/die Seminare ist/sind bei der Absicht, im Fach Wirtschaftswissenschaften die Bachelorarbeit zu schreiben, mit Hinblick auf den Lehrstuhl bzw. die Professur, an dem bzw. an der man schreiben möchte, zu wählen, soweit der jeweilige Lehrstuhl bzw. die jeweilige Professur diese für die Zulassung zur Bachelorarbeit zur Voraussetzung macht. Grundsätzlich sollen Seminare der im Aufbaumodulbereich involvierten Lehrstühle wählbar sein. Hierbei werden Studierende des B.A. Interkulturelle Studien/Intercultural Studies nachrangig bei der Vergabe von



Seminarplätzen behandelt. Ein Rechtsanspruch auf einen Seminarplatz ist ausgeschlossen. Sollte das Belegen eines Seminars organisatorisch nicht möglich sein, so kann alternativ eine weitere Veranstaltung aus der Speziellen VWL [SPEZ] bzw. der Vertiefung VWL [VVWL] oder ein Schein aus dem Grundlagenstudium des B.Sc. Economics (Grundlagen BWL [GBWL], Grundlagen VWL [GVWL], Grundlagen Recht, Ethik und Geschichte [REG], Mathematische und empirische Methoden der Ökonomik [MeMö]) angerechnet werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit in einem solchen organisatorischen Sonderfall erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Lehrstuhls bzw. der jeweiligen Professur.

Teilbereich II: Europäische Geschichte/History

MODULBEREICH	Modulnummer: Modulbezeichnung	Punkte	Modulprüfung
<b>F.1 ÜBERBLICK GESCHICHTE 1</b>	<u>F.G 1</u> : Grundlagenmodul G 1	5	Klausur/ <a href="#">mP</a>
	<u>F.G 2</u> : Grundlagenmodul G 2	5	Klausur/ <a href="#">mP</a>
	<u>F.G 3</u> : Grundlagenmodul G 3	5	Klausur/ <a href="#">mP</a>
	<u>F.G 4</u> : Grundlagenmodul G 4	5	Klausur/ <a href="#">mP</a>
<b>Summe Modulbereich F.1</b>		<b>15</b>	
<b>F.2 ÜBERBLICK GESCHICHTE 2</b>	<u>F.G 9</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 1 bis G 7	6	kleine Hausarbeit
	<u>F.G 10</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 1 bis G 7	6	kleine Hausarbeit
	<u>F.G 11</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 1 bis G 7	6	kleine Hausarbeit
<b>Summe Modulbereich F.2</b>		<b>18</b>	
<b>F.3 SPEZIALISIERUNG GESCHICHTE</b>	<u>F.G 13</u> : Hauptseminar mit freier Zeitraumwahl	6	Hausarbeit
	<u>F.G 14</u> : Theorie der Geschichtswissenschaft	4	Klausur
<b>Summe Modulbereich F.3</b>		<b>10</b>	
<b>F.3 METHODEN DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT</b>	<u>F.M 2</u> : Geschichtswissenschaftliches Propädeutikum Alte Geschichte	6	Klausur
	<u>F.M 3</u> : Geschichtswissenschaftliches Propädeutikum Mittelalter	6	Klausur
	<u>F.M 4</u> : Geschichtswissenschaftliches Propädeutikum Neuzeit	6	Klausur
<b>Summe Modulbereich F.6</b>		<b>23</b>	
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten der Module gewichtetes arithmetisches Mittel.			

Teilbereich II: Französische Sprache, Literatur und Kultur/French Studies

Modulnummer: Modulbezeichnung	Punkte	Modulprüfung
<b>MODULBEREICH N.1 GRUNDSTUFE ROMANISTIK</b>		
<u>N.1.1</u> : GRUNDLAGEN DES FACHS	10	Klausur
<u>N.1.2</u> : THEORIEN UND METHODEN DER (FRANZÖSISCHSPRACHIGEN) LINGUISTIK	6	mP
<u>N.1.3</u> : THEORIEN UND METHODEN DER FRANKOPHONEN LITERATURWISSENSCHAFT	6	mP
<b>Summe Modulbereich N.1</b>	<b>22</b>	
<b>MODULBEREICH N.2 AUFBAUSTUFE ROMANISTIK</b>		
<u>N.2.1</u> : PROJEKT (FRANZÖSISCHSPRACHIGE) LINGUISTIK	6	HA
<u>N.2.2</u> : PROJEKT FRANKOPHONE LITERATURWISSENSCHAFT	6	HA
<u>N.2.3</u> : LINGUISTISCHE SPEZIALISIERUNG	8	HA
<u>N.2.4</u> : LITERATURWISSENSCHAFTLICHE SPEZIALISIERUNG	8	HA
<b>Summe Modulbereich N.2</b>	<b>28</b>	
<b>MODULBEREICH N.3 SPRACHPRAXIS FRANZÖSISCH</b>		
<u>N.3.1</u> : UNICERT®-III-PRÜFUNG FRANZÖSISCH (ALLGEMEINSPRACHLICH)	11	UNicert®-III-Prüfung*
<b>Summe Modulbereich N.3</b>	<b>11</b>	
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten der Module gewichtetes arithmetisches Mittel.		
*gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNicert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung		

### Teilbereich III: Übergreifende Fachvertiefung

<b>B.1: WAHLBEREICH ÜBERGREIFENDE FACHVERTIEFUNG</b>					
<u>Modulbezeichnung:</u> Modulname		Geographie	Geschichte	Romanistik	
<u>B.Wahl Geo:</u> Wahlmodul aus der Geographie (z.B.)		×	5	5	
<u>B.Wahl Gesch:</u> Wahlmodul aus der Geschichte (z.B.)		5	×	5	
<u>B.Wahl Wiwiss:</u> Wahlmodul aus den Wirtschaftswissenschaften (z.B.)		5	5	×	
<b>Summe Modulbereich B.1</b>		<b>10</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	
<u>Modulbezeichnung:</u> Modulname		Wirtschaftswissenschaften (bei Bachelorarbeit innerhalb der VWL)			
<u>B.Wahl Geo:</u> Wahlmodul aus der Geographie (z.B.)		5			
<u>B.Wahl Gesch:</u> Wahlmodul aus der Geschichte (z.B.)		5			
<u>B.Wahl Ang:</u> Wahlmodul aus der Anglistik/Amerikanistik (z.B.)		7			
<b>Summe Modulbereich B.1</b>		<b>17</b>			
<u>Modulbezeichnung:</u> Modulname		Wirtschaftswissenschaften (bei Bachelorarbeit außerhalb der VWL)			
<u>B.Wahl Geo:</u> Wahlmodul aus der Geographie		5			
<u>B.Wahl Gesch:</u> Wahlmodul aus dem Bachelorstudiengang Europäische Geschichte (z.B.)		5			
<u>B.Wahl Wiwiss:</u> Wahlmodul aus den Wirtschaftswissenschaften (z.B.)		5			
<u>B.Wahl IG:</u> Wahlmodul aus der Interkulturellen Germanistik (z.B.)		5			
<b>Summe Modulbereich B.1</b>		<b>20</b>			
Die Module des Modulbereichs B.1 sind grundsätzlich frei wählbar aus den Teilbereichen I und II der Anhänge 1a und 1b. Anrechnungen anderer akademischer Leistungen erfolgen über den*die Studiengangsmoderator*in.					
Der Modulbereich B.1 ist <b>nicht endnotenrelevant</b> .					
<b>B.2: GRUNDLAGEN EMPIRIE</b>	Grundlagen Empirie	Geographie	Wiwiss	Geschichte	Romanistik
	<u>B.Emp 1:</u> Empirie 1	-	5	5	5
	<u>B.Emp 2:</u> Empirie 2		-	5	5
<b>Summe Modulbereich B.2</b>		<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>10</b>
Der Modulbereich B.2 ist <b>nicht endnotenrelevant</b> .					

### Teilbereich IV: Praktikum/Auslandsstudium

<b>C PRAKTIKUM/AUSLANDSSTUDIUM</b>	<u>C.Prak:</u> Praktikum (mind. 8 Wochen)	Wahlpflicht: 1 von 2 zu wählen	12	Beteiligungsnachweis	nicht endnotenrelevant
	<u>C.Ausl:</u> Auslandsstudium (ein Semester)		12	Beteiligungsnachweis	nicht endnotenrelevant
<b>Summe Teilbereich IV</b>			<b>12</b>		

## Teilbereich V: Bachelorarbeit

<b>G BACHELORARBEIT/KOLL/PRÄS</b>	<b>G.BA:</b> Bachelorarbeit	12	
	<b>G.Koll:</b> Kolloquium für Bachelorarbeit [abschließend bei einer Bachelorarbeit in Volkswirtschaftslehre]	3	
	Die Teilbereichsnote berechnet sich im Falle einer Bachelorarbeit in Volkswirtschaftslehre im Verhältnis 4:1 zwischen den Modulen G.BA und G.Koll.		
<b>Summe Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	
<b>Summe Bachelorarbeit (bei Bachelorarbeit in Volkswirtschaftslehre)</b>		<b>15</b>	

FACH	PUNKTE	DAUER
ANGLISTIK/AMERIKANISTIK/ENGLISH STUDIES/LINGUISTICS	12	12 Wochen
INTERKULTURELLE GERMANISTIK	12	12 Wochen
SOZIAL- UND PHYSISCHE GEOGRAPHIE/GEOGRAPHY	12	12 Wochen
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN/BUSINESS/ECONOMICS	12	12 Wochen
EUROPÄISCHE GESCHICHTE/HISTORY	12	12 Wochen
FRANZÖSISCHE SPRACHE, LITERATUR UND KULTUR/FRENCH STUDIES	12	12 Wochen

## Abkürzungen zu Modulprüfungen

EP	Ergebnispräsentation
HA	Hausarbeit
mP	mündliche Prüfung
PF	Portfolioprüfung
WS	Werkstück

## Endnotenbildung

Die Teilbereichsnote gehen mit folgender Gewichtung in die Bachelornote ein:

Teilbereich	I	II	III	IV	V
Gewicht	3	3	0	0	1



## Anhang 1b: Curriculum für Studierende mit Fach Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I

Alle Noten gehen in die Berechnung der Teilbereichsnoten ein, ausgenommen der unbenotet bleibende Teilbereich IV.

### Teilbereich I: Interkulturelle Germanistik

<b>MODULBEREICHE</b> Modulnummer: Modulbezeichnung	Punkte	Modulprüfung	Modulnummer im B.A. Interkulturelle Germanistik
<b>H.1 GRUNDLAGENMODULE INTERKULTURELLE GERMANISTIK</b>			
<u>H.1.1</u> : Einführung Interkulturelle Germanistik (Vorlesung)	6	Protokoll/Klausur/Heimklausur	BA.IG.M01-1
<u>H.1.2</u> : Einführung in die interkulturelle Literaturwissenschaft (Proseminar)	6	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M01-2
<u>H.1.3</u> : Einführung in die interkulturelle Linguistik (Proseminar)	6	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M01-3
<u>H.1.4</u> : Einführung in die germanistische Linguistik (Vorlesung)	7	Klausur	-
<b>Summe Modulbereich H.1</b>	<b>25</b>		
<b>H.2 AUFBAUMODULE INTERKULTURELLE GERMANISTIK</b>			
<u>H.2.1</u> : Kulturwissenschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung (Proseminar)	8	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M02-4
<u>H.2.2</u> : Interkulturelle Literaturwissenschaft; Theorien und Methoden der interkulturellen Literaturwissenschaft (Proseminar)	8	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M02-5
<u>H.2.3</u> : Interkulturelle Linguistik. Theorien und Methoden der interkulturellen Linguistik (Proseminar)	8	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	BA.IG.M02-6
<b>Summe Modulbereich H.2</b>	<b>24</b>		
<b>H.3 VERTIEFUNGSMODULE INTERKULTURELLE GERMANISTIK</b>			
<u>H.3.1</u> : Kulturwissenschaftliche Sprach- und Kulturraumforschung (Hauptseminar)	8	Klausur ODER mP ODER HA ODER Portfolioprüfung	BA.IG.M03-7
<u>H.3.2</u> : Interkulturelle Literaturwissenschaft (Hauptseminar)	8	Klausur ODER mP ODER HA ODER Portfolioprüfung	BA.IG.M03-8
<u>H.3.3</u> : Interkulturelle Linguistik (Hauptseminar)	8	Klausur ODER mP ODER HA ODER Portfolioprüfung	BA.IG.M03-9
<b>Summe Modulbereich H.3</b>	<b>24</b>		
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel.			

## Teilbereich II: Russisch (Sprachausbildung)

<b>I.1 UNICERT® II IN RUSSISCH</b>		
I.UNI II.Russ: UNIcert®-II-Prüfung in Russisch	16	UNIcert®-II-Prüfung in Russisch*
<b>Summe Modulbereich I.1</b>	<b>16</b>	
<b>I.2 SPEZIALISIERUNGSSTUFE RUSSISCH</b>		
I.UNI III.Russ: UNIcert®-III-Prüfung in Russisch (entweder allgemein- oder fachsprachlich)	12	UNIcert®-II-Prüfung in Russisch*
<b>Summe Modulbereich I.2</b>	<b>12</b>	
<p>Sowohl die allgemein- als auch eine der fachsprachlichen Ausbildungen können im Modulbereich I.2 ausgewählt werden.</p> <p>Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel.</p> <p>*gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung</p>		

## Teilbereich III: Übergreifende Fachvertiefung

<b>B.1 WAHLBEREICH ÜBERGREIFENDE FACHVERTIEFUNG</b>			
B.Wahl Geo: Wahlmodul aus der Geographie (z.B.)	5	Klausur/Essay/Hausarbeit ...	
B.Wahl Gesch: Wahlmodul aus der Geschichte (z.B.)	5	Klausur/Essay/Hausarbeit ...	
B.Wahl Wiwiss: Wahlmodul aus den Wirtschaftswissenschaften (z.B.)	5	Klausur/Essay/Hausarbeit ...	
B.Sommeruni: Praktikum Sommeruniversität für Interkulturelle Deutschstudien	1 von 2 zu wählen	5	Beteiligungsnachweis
B.Wahl IG: Wahlmodul aus der Interkulturellen Germanistik (z.B.)		5	Klausur/Essay/Hausarbeit ...
<p>Die Module des Modulbereichs B.1 sind grundsätzlich frei wählbar aus den Teilbereichen I und II des Anhangs 1a. Weiterhin können Module aus dem Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik belegt werden, die nicht Teil des Teilbereichs I: Interkulturelle Germanistik sind. Anrechnungen anderer akademischer Leistungen erfolgen über den*die Studiengangsmoderator*in.</p>			
<b>Summe Modulbereich B.1a</b>	<b>20</b>		
<b>B.2 GRUNDLAGEN EMPIRIE</b>			
B.Emp 1: Empirie 1	5	Klausur	
B.Emp 2: Empirie 2	5	Klausur	
<b>Summe Modulbereich B.2</b>	<b>10</b>		
<b>B.3.1 QUERSCHNITTSKOMPETENZEN</b>			
B.WK: Wissenschaftliche Kommunikation	5	Klausur	
B.Lesen: Lesen, Schreiben und Präsentieren	7	Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit	
<b>Summe Modulbereich B.3.1</b>	<b>12</b>		
<b>B.3.2 FREMDSPRACHENKURSE</b>			
B.FS: Eine weitere Fremdsprache	10	UNIcert®-Prüfung (in der Regel Niveaustufe II, III oder IV)*	
<b>Summe Modulbereich B.3.2</b>	<b>10</b>		
<p>*Die Unicert®-Prüfung ist eine unabhängig vom eventuellen Besuch von Sprachkursen abzulegende Prüfung. Diese wird bei den meisten Sprachen für die Niveaustufen B2 (II), C1 (III) bzw. bei Englisch auch für C2 (IV) abgenommen. Wird eine <u>separate</u> Prüfung auch für die Niveaustufe B1 (I) angeboten, so ist diese</p>			



ebenso für das Modul FS als Modulprüfung anerkennbar. Die genaue Zusammensetzung der Teilprüfungen in Abhängigkeit von der Niveaustufe ergibt sich aus den Vorgaben des Sprachenzentrums an der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung.

#### Teilbereich IV: Praktikum/Auslandsstudium

<b>C PRAKTIKUM/AUSLANDSSTUDIUM</b>			
C.Prak: Praktikum (mind. 8 Wochen)	12	1 von 2 zu wählen	-
C.Ausl: Auslandssemester (mind. ein Semester)	12		-
<b>Summe Modulbereich C</b>	<b>12</b>		

#### Teilbereich V: Bachelorarbeit

<b>G BACHELORARBEIT/KOLL/PRÄS</b>			
G.BA: Bachelorarbeit	12		BA.IG.M06-16
G.Präs: Präsentation	3		
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel.			
<b>Summe Modulbereich G</b>	<b>15</b>		
<b>Gesamtsumme Studiengang</b>	<b>180</b>		

#### Teilbereich V: Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Interkulturellen Germanistik geschrieben.

#### Endnotenbildung

Die Teilbereichsnoten gehen mit folgender Gewichtung in die Bachelornote ein:

Teilbereich	I	II	III	IV	V
Gewicht	4	2	2	0	2



## Anhang 2: Einzelbestimmungen zu den Prüfungsformen

### Klausur

	ANG/AM	BWL	VWL	Geschichte	Geographie	Interkulturelle Germanistik	ROM
Bearbeitungsdauer	90 Minuten	60 bis 240 Minuten	60 bis 240 Minuten	60 bis 120 Minuten	Klausur: 90 bis 120 Minuten Testat: 30 bis 60 Minuten	60 bis 120 Minuten	45 bis 180 Minuten
Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren möglich?	nein	nein	ja	nein	ja	ja	ja

### Mündliche Prüfung

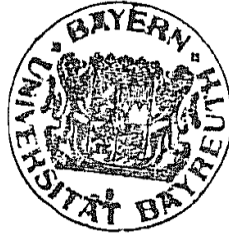
	ANG/AM	BWL	VWL	Geschichte	Geographie	Interkulturelle Germanistik	ROM
Prüfungsdauer	30 Minuten	20 bis 60 Minuten	20 bis 60 Minuten	20 Minuten	15 bis 30 Minuten	10 bis 30 Minuten	20 bis 30 Minuten
Prüfungssprache	immer Englisch	immer Deutsch	Deutsch und bei fachlicher Erfordernis auch Englisch	Deutsch, auf Wunsch hin auch mit Zustimmung der Prüferinnen oder der Prüfer in einer anderen Sprache möglich	Deutsch	immer Deutsch	Deutsch oder in einer anderen Sprache nach Wunsch

Hausarbeit

	ANG/AM	BWL	VWL	Geschichte	Geographie	Interkulturelle Germanistik	ROM
Bearbeitungsbeginn	nach Ende der Vorlesungszeit	im Vorfeld oder im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar		im Anschluss an die zugrundliegende Veranstaltung	ab Ableistung des Referates des zugrundeliegenden Seminars	keine Angabe	
Bearbeitungsdauer	Proseminar: 3 Wochen Hauptseminar: 4 Wochen	3 Wochen	6 Wochen	kleine Hausarbeit: 6 Wochen Hausarbeit: 12 Wochen	4 Wochen	in der Regel 6 Wochen	9 Wochen
besondere Bestimmungen	<del> </del>				Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen eines Referats.	<del> </del>	Spätester Abgabetermin: der letzte Tag der Vorlesungszeit des Folgesemesters

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Juli 2018, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16. August 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. September 2018, Az. A 3374/2 - I/1a.

Bayreuth, 25. September 2018

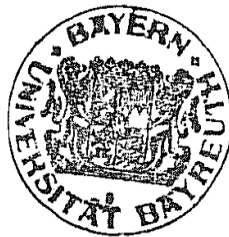


UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. September 2018 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 25. September 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2018.

Bayreuth, 25. September 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible